

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2006/12/20 70b56/06w

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.12.2006

### Norm

VersVG §155

VersVG §156

#### Rechtssatz

Der beklagte Versicherer, der sich auf eine gegenüber dem Klageanspruch nicht zureichende Deckungssumme beruft, muss diesen Einwand konkretisieren und Beweise anbieten, was durch die Vorlage eines kompletten, in Beachtung der Bestimmungen der §§ 155 und 156 VersVG aufgestellten Verteilungsplans geschehen kann, dessen Überprüfung dem Gericht, allenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen aus dem Gebiete der Versicherungsmathematik, ohne größere Schwierigkeit möglich ist (so schon 2 Ob 46/87).

# **Entscheidungstexte**

7 Ob 56/06w
Entscheidungstext OGH 20.12.2006 7 Ob 56/06w

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121651

# Dokumentnummer

JJR\_20061220\_OGH0002\_0070OB00056\_06W0000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$